



Lübeck, den 20.1.2011

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. Hd. des Vorsitzenden Thomas Rother

- per mail –

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1781**

Betreff: Ihr Schreiben vom 21.12.2010
Ihr Zeichen: L 215

Stellungnahme der NRV Schleswig-Holstein zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Sehr geehrter Herr Rother,

anbei übersende ich die Stellungnahme der NRV Schleswig-Holstein zur
Änderung des Landeswahlgesetzes. Die aus unserer Sicht essentiellen
fünf Punkte haben wir in unseren Ausführungen "vor die Klammer gezogen".

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Hartmut Schneider

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329



Lübeck, den 20.1.2011

Stellungnahme der NRV Schleswig Holstein zu dem

- Entwurf zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und des SSW, Drucksache 17/1047 (neu)

Entwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/1070 (neu) Stellungnahme der NRV Schleswig Holstein zu dem

- Entwurf zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und des SSW, Drucksache 17/1047 (neu)
- Entwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/1070 (neu)
- Entwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1081
-
- Entwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1081

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an folgenden Punkten:

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329

Konto: Sparkasse zu Lübeck Nr. 9907817, BLZ: 23050101



- 1) Reduzierung der Wahlkreise
- 2) Toleranz für maximale Abweichungen der Wahlkreisgrößen
- 3) Zahlenmäßige Begrenzung des Mehrsitzausgleichs streichen
- 4) Mandatsverteilungsverfahren nach d'Hondt durch das nach Sainte-Lague/Schepers ersetzen
- 5) Herabsetzung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre

1) Reduzierung der Wahlkreise

Während CDU/FDP und SPD eine Reduzierung der Wahlkreise um fünf auf 35 bei gleichzeitiger Streichung der Abgeordnetenzahl aus der Landesverfassung befürworten, sieht der Gesetzentwurf von DIE GRÜNEN/SSW künftig 27 Wahlkreise vor. Das Landesverfassungsgericht hat die Bedeutung der Zahl der Wahlkreise für das Entstehen von Überhangmandaten hervorgehoben und ausgeführt:

„Einen besonders großen Einfluss auf das Entstehen von Überhangmandaten hat die Zahl der Wahlkreise. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 LWahlG und § 16 Abs. 1 LWahlG gibt es derzeit 40 Wahlkreise. Den Wahlkreisabgeordneten stehen bei einer Größe des Landtages von 69 Abgeordneten (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 LV, § 1 Abs. 1 Satz 1 LWahlG) nur 29 Abgeordnete aus den Landeslisten gegenüber. Je mehr die Zahl der durch Mehrheitswahl in den Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten die Zahl der durch Verhältniswahl aus den Landeslisten zu wählenden Abgeordneten übersteigt, desto größer ist die Gefahr, dass die vorgesehene Regelgröße des Landtages überschritten wird. Würde man die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten wenigstens auf ein ausgeglichenes Verhältnis reduzieren, ließe sich die Wahrscheinlichkeit für das Entstehen von Überhangmandaten senken“ (Urt. V. 30.08.2010, 1 LVerfG 1/10 Rn. 160 m.w.N.).

Ist die Reduzierung um fünf Wahlkreise danach rechtlich nicht zu beanstanden (und die vorgesehene Streichung der Abgeordnetenzahl in der Landesverfassung konsequent), ist zugleich die Gefahr, dass durch das geltende Stimmensplitting der Landtag wiederum über die derzeit geltende Abgeordnetenzahl von 69 anwächst, nicht gebannt. Hierauf hat die

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatswältinnen und Staatswältten e.V. · Non-Governmental Organization (NGO)

Landesverband Schleswig-Holstein
Hartmut Schneider · Erster Sprecher

Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2010 zu dem damaligen Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/10 hingewiesen und ausgeführt, dass selbst die damals vorgeschlagene Reduzierung auf 30 Wahlkreise dann keinen limitierenden Effekt mehr hat, wenn die Wähler von der aus dem Wahlsystem resultierenden Möglichkeit des so genannten Stimmen-Splittings in größerem Umfang Gebrauch machen (siehe die dortige Beispielsrechnung auf Seite 3f., Umdruck 17/739; vgl. auch die Stellungnahme der NRV SH vom 21.04.2010, Umdruck 17/748, S. 3). Erst bei 27 oder weniger Wahlkreisen wäre nach Berechnungen der Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein die Regelzahl von 69 Abgeordneten einzuhalten (Stellungnahme vom 22.04.2010, Umdruck 17/738, Seite 4). Die Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein hat zugleich hervorgehoben, dass bei einer – jetzt von den kleineren Fraktionen vorgeschlagenen - deutlichen Reduzierung der Wahlkreise, bezogen auf die Regelgröße des Landtages von 69 Abgeordneten die Betonung des Elements der Persönlichkeitswahl aufgegeben werden würde (Stellungnahme vom 22.04.2010, a.a.O.).

Das Landesverfassungsgericht hat die Stärkung der Verbindung zu den direkt gewählten Bewerberinnen und Bewerbern thematisiert und in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Zu den mit einer Parlamentswahl verfolgten Zielen zählt auch die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung. Mit der Personenwahl im vorgeschalteten Mehrheitswahlsystem erhält jede Wählerin und jeder Wähler die Möglichkeit, einer oder einem der im eigenen Wahlkreis kandidierenden Bewerberinnen oder Bewerber ein Landtagsmandat zu verschaffen. Dadurch wird die Verbindung zwischen den Wählerinnen und Wählern und ihren Abgeordneten, die das Volk repräsentieren, gestärkt. Auch wenn man die Verbindung zu den direkt gewählten Bewerberinnen und Bewerbern für auf diese Weise stärkungsbedürftig halten wollte, stellt dies ebenfalls keinen zwingenden Grund dar. Die Stärkung dieser Verbindung wird bereits durch § 3 Abs. 5 Satz 1 LWahlG bewirkt, sobald die erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und –bewerber auch dann einen (Mehr-)Sitz im Landtag erhalten, wenn die Zahl der Direktmandate ihrer Partei deren verhältnismäßigen Sitzanteil übersteigt“ (LVerfG, a.a.O., Rn. 148f. m.w.N.).

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329

Konto: Sparkasse zu Lübeck Nr. 9907817, BLZ: 23050101



Ist daher die Argumentation der Koalition sowie der SPD mit der Bedeutung des Elementes der *Persönlichkeitswahl* nicht zwingend, zumal die Wählerinnen und Wähler in ihrem jeweiligen Wahlkreis nicht unbedingt immer den Kandidaten bzw. die Kandidatin ihres Wunsches der jeweiligen Partei, der sie zuneigen, vorfinden werden, ist die vorgeschlagene Reduzierung wie von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie vom SSW vorgeschlagen deshalb vorzugswürdig, weil damit einer erneuten Aufblähung des Landesparlaments wirksam entgegengewirkt werden kann. Schleswig-Holstein hat im Jahr 2010 die Schuldenbremse in der Landesverfassung verankert. Der Landesrechnungshof hat ausgerechnet, dass die durch die letzte Landtagswahl entstandene Erhöhung der Abgeordnetenzahl um 26 eine Steigerung der unmittelbaren Zahlungen an die Abgeordneten 3 Mio. € jährlich zur Folge hat (Stellungnahme vom 22.04.2010, Umdruck 17/773). Auch wenn nicht zu leugnen ist, dass Demokratie Geld kostet sollte überlegt werden, ob ein verhältnismäßig kleines Bundesland wie Schleswig-Holstein, das mit (bisher) 69 Abgeordneten ohnehin recht komfortabel ausgestattet ist, es sich leisten kann, auf Dauer Gefahr zu laufen, dass infolge seines Wahlrechts die Abgeordnetenzahl und infolgedessen die Neuverschuldung wiederum signifikant ansteigt. Insoweit sei noch erwähnt, dass die Reduzierung der Abgeordnetenzahl von 75 auf 69 der damaligen Diätenerhöhung geschuldet war. Insoweit ist die in den Gesetzesentwürfen der Koalition und der SPD jetzt vorgesehene Änderung der Landesverfassung nicht notwendig. Im Gegenteil: Die ausdrücklich benannte Anzahl der Abgeordneten sollte beibehalten werden, um gerade in einer Zeit des konsequenten Sparwillens einen verfassungsrechtlichen und –politischen Rahmen dafür beizubehalten, um vonseiten des Parlaments für dessen Arbeit klare Vorgaben zu setzen, die dann auch eingehalten werden (können). Insofern wäre dies auch ein Schritt, um den politischen Parteien und den Landtagsfraktionen wieder zu mehr Glaubwürdigkeit bei der Landesbevölkerung zu verhelfen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Landesverfassungsgericht

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329



hinsichtlich der künftigen Vermeidung des Entstehens von Überhangmandaten ausdrücklich auch auf die Möglichkeit der Abschaffung des Stimmensplittings hingewiesen:

„Schließlich ist es möglich, § 1 Abs. 2 LWahlG zu ändern, um das Zweistimmenwahlrecht und mit ihm das Überhangmandate fördernde Stimmensplitting abzuschaffen und das Einstimmenwahlrecht wieder einzuführen“ (LVerfG, a.a.O., Rn. 164 m.w.N.).

2) Toleranz für maximale Abweichungen der Wahlkreisgrößen

Während CDU/FDP und SPD eine maximale Abweichung der Wahlkreisgrößen von derzeit 25 % auf künftig 20 % in ihren jeweiligen Entwürfen vorsehen, empfehlen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SSW eine Abweichung von 15%. Damit halten sich letztere hinsichtlich der Toleranz der Abweichung an die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts.

Ein wesentlicher Punkt, der offensichtlich in allen Gesetzesentwürfen übersehen worden ist, ist der Umstand, dass als Bemessungsgrundlage der **wahlberechtigten** Bevölkerungsanteil herangezogen werden sollte. Diesem Aspekt kommt nach den nachstehend wieder gegebenen Ausführungen des Landesverfassungsgerichts auch deshalb große Bedeutung zu, weil damit der Gefahr der Entstehung von Überhangmandaten entgegengewirkt werden kann. Das Landesverfassungsgericht hat auch dazu Stellung genommen, dass und warum die auf Bundesebene zulässige maximale Abweichung von 25 % auf Landesebene nicht zulässig ist:

„Gegenwärtig werden die Wahlkreise nach § 16 Abs. 2 und 3 LWahlG auf der Grundlage der Bevölkerungszahl eingeteilt, wobei eine Abweichung von bis zu 25 v. H. von der durchschnittlichen Zahl der Bevölkerung in den Wahlkreisen zugelassen ist. Stattdessen wäre eine maximale Abweichung vom größten Wahlkreis von lediglich 15 v. H. zu den anderen

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329



Wahlkreisen anzustreben. Betrachtet man die Landtagswahl 2009, so betrug unter Zugrundelegung der Zahl der Wahlberechtigten die Durchschnittsgröße eines Wahlkreises 55.603. Im kleinsten Wahlkreis Husum-Land lebten 42.037 und im größten Wahlkreis Segeberg-Ost 69.408 Wahlberechtigte; dies entspricht Abweichungen von 24,4 % bzw. 24,8 % von der durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten, absolut aber einer Abweichung von 39,4% des kleinsten vom größten Wahlkreis.

Die für das Bundestagswahlrecht als verfassungskonform anerkannte Maximalabweichung von bis zu 25 v. H. (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BWahlG) beruht auf Erwägungen, die auf die Verhältnisse in einem einzelnen Land nicht übertragbar sind. So ist für den Bundesgesetzgeber die gleiche Größe der Wahlkreise sowohl für den einzelnen Wahlkreis als auch berechnet auf die Bevölkerungsdichte jedes Landes eine aus der Wahlgleichheit folgende Bedingung. Hiervon ausgehend hat der Bundesgesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Wahlkreise im Verhältnis der Bevölkerungsanteile auf die einzelnen Länder verteilt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BWahlG). Demgegenüber findet der Landesgesetzgeber ein einheitliches Wahlgebiet vor, weshalb er insoweit nicht eines vergleichbar großen Spielraums bedarf.

Hinzu kommt, dass die derzeit gewählte Bemessungsgrundlage beim Zuschnitt der Wahlkreise (durchschnittliche Bevölkerungszahl gemäß § 16 Abs. 2 und 3 LWahlG) keine Unterscheidung zwischen wahlberechtigten und nicht wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern vornimmt. Ist der Anteil des nicht wahlberechtigten Bevölkerungsanteils eines Wahlkreises größer als im Durchschnitt, erleichtert dies das Erreichen der relativen Mehrheit und es steigt die Wahrscheinlichkeit, dass mehr Wahlkreisbewerberinnen und –bewerber erfolgreich sind, als es prozentual dem Zweitstimmenanteil der jeweiligen Partei entspricht. Die Gefahr von Überhangmandaten ließe sich hier reduzieren, wenn nur auf die Wahlberechtigten abgestellt wird“ (LVerfG, a.a.O., Rn. 161 ff. m.w.N.).

3) Zahlenmäßige Begrenzung des Mehrsitzausgleichs streichen

Diese in allen drei Gesetzentwürfen enthaltene Neuregelung ist eine Folge der bereits mehrfach zitierten Entscheidung des Landesverfassungsgerichts: Die Erfolgswertgleichheit schließt zwar Differenzierungen nicht prinzipiell aus, führt aber zu Begrenzungen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraumes, da die Wahlrechtsgleichheit den vollen Ausgleich der Überhangmandate fordert. Rechtfertigungsgründe für die Begrenzung des Ausgleichs von Überhangmandaten und damit für die Durchbrechung der Erfolgswertgleichheit bestehen nicht. Bei den ungedeckten Mehrsitzen handelt es sich nicht um eine

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329



zu vernachlässigende Ausnahme; auch sind weder der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Parlaments noch die Prämierung und Stärkung der Personenwahl zwingende Gründe (F. Becker/F. Heinz, Verfassungswidrigkeit von Normen des schleswig-holsteinischen Landeswahlgesetzes, NVwZ 2010, 1524 (1525) unter Bezugnahme auf LVerfG, Urt. v. 30.08.2010, LVerfG 1/10, Rn. 85ff.). Ergänzend nehmen wir im Übrigen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 22. April 2010.

4) Mandatsverteilungsverfahren nach d'Hondt durch das nach Sainte-Lague/Schepers ersetzen

Im Gegensatz zu den von der Koalition und der SPD eingebrachten Gesetzesentwürfen sieht derjenige von Bündnis 90/DIE GRÜNEN/SSW eine Umstellung der Sitzzuteilung von Verfahren d'Hondt auf das Verfahren Sainte-Lague/Schepers vor. Diese vorgeschlagene Neufassung des § 3 Abs. 3 LWahlG ist aufgrund der damit verbundenen Erfüllung der verfassungsrechtlich gebotenen Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen zu unterstützen. Auch das Landesverfassungsgericht sieht das bislang zur Anwendung gelangte Höchstzahlverfahren nach d'Hondt unter dem Aspekt der Erfolgswertgleichheit als „augenfällig problematisch“ an:

„Als „zwingender Grund“ anerkannt ist zwar jede Differenzierung, die sich bei der Umrechnung von Zweitstimmen in Sitze und den dabei anfallenden Reststimmen und Bruchteilen in Anwendung des jeweiligen Verteilungsverfahrens schon aus mathematischen Gründen unausweichlich ergibt. Maßgeblich ist, ob die mit den ungedeckten Mehrsitzen benötigte durchschnittliche Stimmzahl noch im Rahmen des höchsten und niedrigsten Durchschnittswerts aller Parteien liegt. Hierum geht es indes unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen bei der begrenzenden Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 LWahlG nicht. Wie zudem oben in der Tabelle (Rn. 137) beispielhaft dargestellt, verlässt die CDU nach Zuteilung dreier ungedeckter Mehrsitze mit den dann noch benötigten Zweitstimmen (14.870,91) deutlich den Rahmen, der vom Durchschnittswert der SPD (16.305,72) und der Partei DIE LINKE (19.152,80) gebildet wird. Als augenfällig problematisch unter dem

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329



Gesichtspunkt der Erfolgswertgleichheit erweist sich hierbei bereits das angewandte Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, das bei der Wahl zum 17. Landtag im reinen Verhältnisausgleich zu einem Stimmenunterschied von bis zu 2.847,08 Zweitstimmen geführt hat, den die einzelnen Parteien für einen weiteren Landtagsitz erringen mussten“ (LVerfG, a.a.O., Rn. 146 m.w.N.).

Wir nehmen im Übrigen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 22. April 2010 (dort Seite 6). Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen wird zudem auf die Stellungnahme der Landeswahlleiterin Mecklenburg-Vorpommern vom 22. April 2010 (dort Seite 4ff.) hingewiesen.

5) Herabsetzung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre

Die von der SPD-Landtagsfraktion vorgeschlagene Herabsetzung des Wahlalters von derzeit 18 auf künftig 16 Jahre kann bewirken, Jugendliche und junge Erwachsene früher an politische Entscheidungsprozesse heranzuführen. In Anbetracht der vom Landesverfassungsgericht aufgezeigten Wege und Möglichkeiten zur Ausgestaltung eines verfassungskonformen Wahlrechts auf Landesebene und der zugleich bestehenden hohen Schuldenlast sollte das Bestreben jedoch in erster Linie daran ausgerichtet sein, ein deutlich kleineres und demokratisch gewähltes Parlament anzustreben.

Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

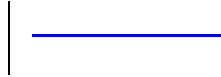
Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V. - Non-Governmental Organization (NGO)

Landesverband Schleswig-Holstein
Hartmut Schneider - Erster Sprecher



Erster Sprecher des Landesverbandes Schleswig-Holstein und Pressesprecher:

Vizepräsident des Landgerichts Hartmut Schneider LG Lübeck, Am Burgfeld 7, 23568 Lübeck

Tel.: 0451-371-1797 Fax/priv.: 04541-859885 mobil: 0171-6926344

E-Mail: Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Stellvertreter:

Direktor des Amtsgerichts Michael Burmeister AG Ahrensburg, Königsstraße 11, 22926 Ahrensburg

Tel.: 04102-519182 mobil: 0179-5433745

E-Mail: Michael.Burmeister@nrv-net.de

weitere SprecherInnen:

Richterin am Landessozialgericht Susann Brandt LSG Schleswig Tel: 04621-86-1418

Vizepräsidentin des Landarbeitsgerichts Marlies Heimann LAG Kiel, Tel: 0431 604-4156

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Birthe Köster VG Schleswig, Tel: 04621-86-1597

Richter am Amtsgericht Felix Spangenberg AG Lübeck, Tel: 04361-371-1514

Richter am Amtsgericht Dr. Ulf Kämpfer AG Kiel, Tel: 04131-604-2329

Konto: Sparkasse zu Lübeck Nr. 9907817, BLZ: 23050101